

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center"><u>28/25 DA</u></p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg</p> <p><i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p align="center">14.4</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 31.01.2025 in Schönberg bei 61 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen, § 9 Abs. 1,2 GrVO über die Verwendung von Grundstückserlösen bei Veräußerung wie folgt zu ändern:

Neu:

(1) Bei der Veräußerung eines Ertrag bringenden Grundstücks ist der Erlös mindestens in Höhe von 70% für den Erhalt und die Bewirtschaftung von Immobilien zu verwenden. Höchstens 30% des Erlöses können im Rahmen kirchlicher, sozialer oder ökologischer Zwecke für die Bedarfe der Gemeinde bzw. des Nachbarschaftsraums verwendet werden. Die Vorgaben gelten dann nicht, wenn das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.

(2) Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Veräußerungserlös über die Verwendungsmöglichkeiten des Abs. 1 hinausgehend auch zur Ausstattung oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens einer kirchlichen nicht rechtsfähigen Stiftung verwendet werden, in deren Satzung ...

Begründung:

Die Finanzierungsgrundlage der Gemeinden bzw. der Nachbarschaftsräume verändert sich. Um ihre Arbeit aufrecht erhalten zu können, ist es nicht zielführend, wenn die Erlöse aus Immobilienveräußerungen ausschließlich wieder für einen Immobilienerwerb bzw. die Bildung von Rücklagen für einen Immobilienerwerb eingesetzt werden dürfen. Die Vorschrift unterstützt nicht die Ziele des GBEP, sie widerspricht dem Ziel, wonach Grundstücke bzw. Immobilien abzubauen oder umzunutzen sind. Es ist daher zielführender, einen Teil des Erlöses in den Erhalt und die Bewirtschaftung der übrigen Immobilien zu investieren. Um hier für die bestehenden Immobilien eine auskömmliche und ausreichende Sicherheit zu erreichen, sollten hierfür mindestens 70% verwendet werden. Dann verbleiben 30% des Erlöses, um für die Gemeinde/den Nachbarschaftsraum weitere Arbeiten und Aufgaben zu finanzieren. Nicht zuletzt für die Gewinnung von Drittmitteln ist die Einbringung von Eigenanteilen unabdingbare Voraussetzung. Die Verwendung des Erlöses für die Erbringung von Eigenmitteln dürfte damit ein wesentlicher Pfeiler für die Finanzierung von kirchlichen Aufgaben in der Zukunft sein.

07.02.2025

Datum:

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

19.2.2025

Beteiligt

Federführend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>
	Unterschrift:	

